

RS Vwgh 2004/11/4 2003/20/0487

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §12;

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

AsylG 1997 §9;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §33a;

VwGG §56;

VwGG §58 Abs1 idF 1997/I/088;

VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Mit der amtswegigen Zuerkennung von Asyl gemäß § 9 AsylG 1997 hat der Asylwerber - wenn auch aus anderen Gründen - jene Rechtsstellung erlangt, die von ihm mit seinem der gegenständlichen Beschwerde zugrunde liegenden Asylantrag angestrebt worden ist, weshalb ein rechtliches Interesse des Asylwerbers an einer Entscheidung darüber nicht mehr besteht. Daher Einstellung des Verfahrens über die somit als gegenstandslos geworden anzusehende Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG. (Hier: Ein Zuspruch von Kosten hat im vorliegenden Fall gemäß § 58 Abs. 1 VwGG zu unterbleiben, weil eine formelle Klagosstellung, die Voraussetzung für die Anwendung des § 56 VwGG zu Gunsten des Asylwerbers wäre, nicht vorliegt und daher die Kostenentscheidung gemäß§ 58 Abs. 2 VwGG unter Außerachtlassung des nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses zu treffen ist; da die Behandlung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG abzulehnen gewesen wäre, hätten die Parteien den Verfahrensaufwand selbst zu tragen gehabt.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Kein Zuspruch KeinZuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBI 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003200487.X01

Im RIS seit

15.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at